

**Satzung der Stadt Bocholt über die
Verdienstausfallentschädigung
für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr
vom 20.11.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 13.12.2001, 29.06.2007 und 30.06.2022**

§ 1

Umfang des Verdienstaufalls

(1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bocholt haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 75 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3

Antragsverfahren

Der Antrag auf Ersatz von Verdienstaufall ist schriftlich zu stellen. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bocholt über die Verdienstaufallentschädigung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom 20.11.1998, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.06.2007 außer Kraft.